XV.

Geheime Familienurkunden vom 24. Juni, 11. und 14. Juli 1752 in Betreff der fränkischen Succession, der Verpflichtung auf die Hausgesetze und der Zusammenhaltung der Landeskraft.

(Ungedruckt. Aus dem königlichen Hausarchive.)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldere, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu Nurnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrießlandt und Moers; Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Leerdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütau Arley und Breda etc.

Undt Wir Friderich von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graff zu Glatz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt etc. Auch Wir Carl Wilhelm Friderich, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, Hertzog in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Glatz, Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock, und Stargardt, Graff zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg.

Thun kundt für Jedermänniglich, deme es zu wissen nöthig, und bekenne vor Uns und Unsere respective Crohn und Chur, auch fürstl. Erben und Nachfolger: Demnach bey Uns, dem Könige, als dem Haupt Unsers Königl. Chur- und Fürstlichen Gesambt Hauses, Wir, die beyden regiernde Marggraffen zu Brandenburg den geziemenden Antrag gethan, daß die Grundt-Satzungen Unsers Hauses, und vornemblich die sogenandte Achillaeischen Disposition, wie auch der Gerauische Vertrag, und übrige Pacta Domus revidiret, erneuert, und auff gegenwärtige Zeiten und Umbstände eingerichtet, auch solchergestalt in die form einer bestendigen und immerwehrenden Pragmatischen Sanction gebracht werden mögten; Undt dann Wir, der König, dieses heilsame Vorhaben der Hoheit, Würde und Ehre Unsers Königlichen Chur und Fürstl. Hauses besonders vorträglich und ersprießlich zu seyn ebenfall befunden, auch dahero aus auffrichtiger Wohlmeynung und redlicher Sorgfalt vor das fernere Aufnehmen, und den beharr-

lichen Flor beyder Marggräfflichen Linien in Francken, auch zu desto mehrerer Bekräfftigung des bishero unterhaltenen unbeschränckten Vertrauens und vollkommener Einverständnüß, dem Werke alle Förderung zu geben, Uns entschlossen und anerklähret; Das Wir solchem nach alle erst ermeldete Compactata Domus genau eingesehen, deren Inhalt reifflich erwogen, und folgender gestalt gemeinsahmlich erneuret und bestätiget haben. Obwohl nemblich

1.

Alle diese Hauß-Verträge dahin zuforderst abziehlen, daß eine richtige Successions-Ordnung in Unserm Königl. Chur- und Fürstl. Gesambt-Hause jederzeit beobachtet und allen darüber entstehenkönnenden Irrungen hinlänglich und wirksahm vorgebeugt werden möge; auch ermeldte Pacta Domus bereits so deutlich abgefaßt sind, daß solche einiger weiteren Erläuterung keinesweges zu bedürffen scheinen; Allermaßen in der Achillaeischen Disposition klar versehen ist, daß nur zwey Haupt-Linien, nemlich die Chur-Linie und die Linii derer Marggraffen in Francken, allein die Regierung der respective Chur und dazu gehörigen Lande und des Marggraffthumbs, Ober- und Unterhalb Gebürgs, haben und führen, folglich nicht mehr als drey Regierende Fürsten seyn sollten; Auch in eben derselben Disposition festgesetzet ist, daß wann die eine Fränckische Linie abgehet, alsdann die andere über bleibende, der ersteren zu succediren habe. Wie dann Anno 1495. da Weyland Churfürsten Alberti Achillis jüngster Sohn Marggraff Sigmund, ohne Nachkommenschaft mit Tode abgegangen, dessen Alterer Bruder, Marggraff Friderich, die Gesambte Lande in Francken, sowohl Ober als Unterhalb Gebürgs, überkommen, und auf Seine Posteritaet transmittiret hat. Welche Vereinbahrung Beyder erwehnten Fürstenthümer auch nachhero bey deßen Enkel, Weylandt Marggraffen Georg Friderich dem Ältern, als Marggraff Albertus Alcibiades, Anno 1557 unbeerbt verstorben ist, sich nochmals zugetragen; So wollen Wir jedoch zu Verhütung aller künfftigen Mißverständnüß, so sich über die Successions-Ordnung jemahls ereignen könnte, auffs neue Statuiren, ordnen und bedingen (Thun auch solches vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, hiermit und in krafft dieses dergestalt, daß woferne, nach Gottes heiliger Fügung die Marggräfflich Culmbachische, oder aber die Marggräfflich Onolzbachische Linie völlig verblühen und abgehen würde, alsdann die eine oder die andere überbleibende florirende Linie in das erledigte Fürstenthumb in Francken succediren, mithin ein zeitlich regierender Marggraff, respective zu Culmbach oder zu Onoltzbach, das angefallene Fürstenthumb überkommen, und solches neben Seinem bereits besitzenden Antheil der Lande in Francken, zugleich haben und regieren, hiernechst auch nach seinem Ableben, das Gesambte combinirte Land Ober und Unterhalb Gebürgs, mit dem dazu acquirirten Limburgischen Reichs-Lehen, und denen Gräfflichen Geyerischen Gütern, auch allen denen beyden ermeldten Fürstenthümern zugeschlagenen Neo-acquisitis: jedoch mit Ausschließung desjenigen, was die Allodial-Erben der abgehenden Linie davon von Rechtswegen zu fordern haben mögten:) auff Seinen Erstgebohrnen Printzen, nach Arth und Weise des Primogenitur-Rechts transmittiren und vererben solle und zwar dergestalt, daß die einmahl combinirte Lande, weder unter

dessen etwanige Brüder, noch auf Descendenten, oder andere Erben und Nachfolger nimmer wiederumb vertheilet, sondern hinführo und zu ewigen Zeiten, so lange noch Marggraffen von einer oder der anderen Fraenkischen Linie übrig sind, nur einer allein die sämbtliche Fränckische Lande, sowohl Bayreuthischen, als Onoltzbachischen Antheils, unzertrennt haben und besitzen, mithin solchenfalls in Francken nur eine regierende Marggräffliche Linie seyn undt bleiben solle. Inmaßen dieses sowohl denen Gesambten vorigen Hauß-Compactatis, als auch der erst bemeldeten Observantz, und dem Sinn und der Meynung, so sämmbtliche Chur- undt Fürstl. Brandenburgische Linien, bey jeder Gelegenheit, und in allen Recessen, Declarationen, Uhrkunden und Verträgen ausdrücklich geäußert haben, vollkommen gemäß ist. Würde aber

2.

nach dem unerforschlichen Rathschluß des Höchsten der Fall sich ereignen, daß die Linie Unserer, derer Marggraffen zu Brandenburg in Francken gänzlich und völlig erlöschen, mithin kein gebohrner Marggraff, weder von der Culmbachischen noch Onoltzbachischen Branche mehr vorhanden seyn würde; So declariren, ordnen und setzen Wir, der König, mit vollkommener Beystimmung und Einwilligung Unserer, der Marggraffen, hierdurch fest, daß alsdann nach klarem Inhalt der Achillaeischen Disposition, sämmbtliche Marggräffliche Lande in Francken, Ober- und Unterhalb Gebürgs, mit allem Ein- und Zugehorungen, denen gegenwärtigen sowohl, als denenjenigen, so hinführo dazu annoch acquiriret werden mögten, an die Königliche ChurLinie, und zwar an den regierenden König in Preußen, und Churfürsten zu Brandenburg ohnstreitig zurückfallen, und mit der Crohn und Chur auff ewig consolidiret, und dergestalt vereinigt werden solle, daß hinführo in keines Königes in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg Willkühr stehen soll, hierunter einige Abänderung zu treffen und die Fränckische Lande des Hauses Brandenburg gantz oder zum Theil, etwa in favorem der Nachgebohrnen Königl. Printzen, von der Crohn und Chur hinwiederumb zu trennen, allermaßen dann alle dergleichen Unternehmungen, unter was vor Schein oder Vorwandt selbige auch in Zukunft tentiret werden wolten, hierdurch mit gemeinem Rath und Einstimmung allerseitiger Contrahirender Theile, zum voraus für null und nichtig, und gantz ohnkräfftig declariret werden. Und damit

3.

Allem hierbey vorkommen könnenden Zweiffel oder Mißdeutung dieser klaren Abrede und Verordnung vors künfftige kräfftig vorgebeuget werde, so soll die Huldigungsformul sowohl in denen Königl. Chur und übrigen dazu gehörigen Landen, in so ferne solches, denen besonderen Rechten und Verfassungen nach, thunlich ist, und ohne Inconvenientz geschehen kann, als auch in Beyden Marggraffthümern in Francken ausdrücklich hiernach eingerichtet werden. Wiewohlen nun auch

4.

Die milde Vorsehung Gottes, das Königl. ChurHauß Brandenburg mit zahlreicher männlicher Succession gesegnet hat, auch nach Unserm, derer Marggraffen grund-

müthigst devotestem Wunsch, bis an das Ende der Weldt, in immer blühenden Hohen Wohlstandt erhalten wird; So setzen jedoch, ordnen und Statuiren. Wir der König, und Wir, beyde Marggraffen, auff den Fall, welchen Gott der Allmächtige abwenden wolle, da die gegenwärtig florirende Königl. Chur-Linie gäntzlich erlöschen, und kein Männlicher Descendent von Weyl. Churfürsten Johann Georg hochstseel. Gedächtnüß, mehr übrig seyn würde, daß alsdann die sämbtliche, dem Königl. Chur-Hause Preußen und Brandenburg angehörige und in Zukunft weiter anfallende Lande, mit allen Ein- und Zubehörungen, Rechten und Praeeminentien, nach abermaliger Anweisung der Achillaeischen Disposition, dem nechsten Regierenden Agnaten in Francken secundum praerogativam Liniae mithin zuvörderst dem Culmbachischen, und demnechst dem Onoltzbachischen Stamm, zukommen und angedeyhen sollen.

Welchen falls jedoch

5.

Derjenige in Francken Regierende Fürstliche Agnat, welchen die Succession in die Königl. Chur und dazu gehörige Lande treffen würde, seinen Landes-Antheil in Francken dem zweiten Regierenden Marggraffen daselbst abzutreten hätte, dergestalt, daß, vermög offterwähnter Achillaeischer Disposition, die der Königl. Chur-Linie anjetzo zugehörige und künftig annoch zufallende Lande, mit allen Ihren Zubehörungen, den einen Theil, und die beyde combinirte Fürstl. Lande in Francken Ober und Unterhalb Gebürgs, mit Ihren Pertinentzien den zweiten Theil ausmachten. So lange aber

6.

Als die drey dermahlen vorhandene Regierende Königl. Chur- und Fürstl. Linien in blühendem Stande sich befinden, haben Wir, der König, und Wir, die beyde Marggraffen, vor Uns und Unsere Nachkommen und Erbfolgern, Uns vereinbahret und verglichen, daß die einmahl festgesetzte Successions-Ordnung auff kein Arth und Weise alteriret, geändert, noch eingeschrenket, noch weniger einem Agnaten Unseres Hauses gestattet werden solle, Sein künfftiges Successions-Recht, (falls Er sich dessen freywillig begeben wollte) einem andern Agnaten vorläuffig zu cediren und einzuräumen als nur allein demjenigen, welcher unmittelbahr nach ihm das nechste Recht zur Erbfolge hat, und wann jener und Seine Descendentz nicht vorhanden wären, an dessen Stelle immediate zu succediren hätte; Gestalten keine andere Cessio Juris succedendi, als nur an den nechst folgenden Agnaten statt finden, alles andere aber vor nichtig und ungültig im gantzen Gesambt-Hause geachtet werden solle. Gleichwie nun

7.

Diese Erklähr- Wiederhohl- und Bestättigung der mehrerwehnten Pactorum Domus auff die Erhaltung der Gloire, Würde und des Wohlstandts Unsers Königlichen Chur- und Fürstl. Gesammbt-Hauses lediglich und allein abzwecket; Also ist Unser Gemeinsahmer Wille und Meynung, daß ein jeder nachgeborner Marggraff zu Brandenburg sowohl von der Königl. Chur- als Marggräfflich Fränckischen Linie, nach Anweisung des Gerauischen Vertrags, zu dessen allen eben-

mäßiger Steiff- und Festhaltung sich schriftlich anerklähre, und folgenden Eydlichen Revers darüber ausstelle:

„Von Gottes Gnaden, Wir N. N. Marggraff zu Brandenburg, tot. tit. Uhrkunden und bekennen hiermit öffentlich, vor Uns, Unsern Erben und Nachkommen: Demnach Weyl. Churfürst Albertus Achilles zu Brandenburg, Christmildester Gedächtniss, sub dato Cölln an der Spree, den 25. Febr. 1473. eine Verordnung errichtet, wie es in Unserm Chur- und Fürstl. Hause mit der Succession und andern dahin einschlagenden Punkten, hinführo zu ewigen Zeiten gehalten werden solle, nachhero auch Weyl. Churfürst Joachim Friderich, Glorwürdigen Andenkens, dann dessen Herren Gebrüdere und Söhne, Marggraffen Christian Joachim Ernst, Johann Sigismud und Johann Georg zu Brandenburg, sub dato Onoltzbach den 11. Juni 1603. solche Erneuert, wiederholet und erkläret, Endlich aber der Allerdurchleuchtigste Grossmächtigste Fürst und Herr, Herr Friderich, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst; souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, souverainer Printz von Oranien, Neufchâtel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog; Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrießlandt und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Buetau, Arlay und Breda etc. mit und nebst denen im Lande zu Francken Regierenden Beyden Herren Marggraffen, dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friderich, Marggraffen zu Brandenburg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzoge, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers; Graffen zu Glatz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt etc. Dann dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Wilhelm Friderich, Marggraffen zu Brandenburg, Hertzoge in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graffen zu Glatz, Hohenzollern undt Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargardt; Graffen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limpurg etc. sothane sogenandte Achillaeische Disposition, wie auch den erstbemeldten Gerauischen Vertrag, de 1603. und übrige Pacta Domus, revidiret, erneuert, und auff gegenwärtige Zeiten und Umbstande eingerichtet, auch in die beständige Form einer immerwehrenden Pragmatischen Sanction des Königl. Chur und Fürstl. Hauses Brandenburg gebracht, und den darüber errichteten Erb-Vertrag de dato des 24. Juny 1752. gefertiget, unter-

schrieben und besiegelt haben. Dass solchemnach Wir von dessen Inhalt genugsahm berichtet und da Wir denselben wohl eingenommen und verstanden, aus rechter guter Wissenschaft und eigener Bewegnüß, in Betracht, daß solcher Unserm gantzen Hause, und dessen Gloire, Lustre, und Hoheit sonderbahr verträglich und ersprießlich ist, von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, bey Unsern Fürstlichen Würden, Ehren und Treuen, an eines rechten geschwornen Eydesstatt, diesen erneuerten Erb-Vertrag, welchen Höchst erwehnte Ihro Königl. May. und Ihre Ld. Ld. abgeschlossen und vollzogen haben, nach allen dessen Articulen, Puncten und Clausuln, stett, fest und unverbrüchlich zu halten, dawieder nicht zu handeln, noch von Unsertwegen, in oder außer Gerichte, durch Worthe oder Wercke, handeln zu lassen, vielmehr ohne einige erdenckliche Einwendung, Uns in allen Stücken darnach zu achten, in Krafft dieses auff das solenneste und bündigste angeloben und versprechen; Getreulich und ohne Gefehrde. Zudessen wahrer Urkundt haben Wir diese eydliche Reversales Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm beygedrucktem Fürstl. Insiegel bestätiget. So geschehen . . . .“

Immaßen dieses gegenwärtige erneuerte Pactum vor einen Legem Pragmaticam des Königl. Chur und Fürstl. Gesambt-Hauses Brandenburg jederzeit gelten und geachtet werden, mithin keiner von Unsern Ministris, Räthen und Dienern dessen klaren und deutlichen Inhalt jemahls in Zweifel ziehen, noch über desselben Verstandt, Sinn und Deutung einigen Einwurf machen, oder solches anders, als der Buchstabe desselben mit sich bringet, erklähren, oder auslegen, sondern ein jeder gegenwärtiges Pactum vor die alleinige Richtschnur der Erbfolgs-Ordnung in bemeldtem Unserm Gesambt-Hause ohne auf dasjenige, so etwa derselben zuwieder in erwehntem Gesambt-Hause, bey ein oder andern Fällen ehedem vorgegangen seyn mag, die allergeringste Reflexion zu nehmen, oder daraus einige Observantz zu erfolgern, annehmen und erkennen soll. Und ob Wir zwar obangezogenen älteren Hauß-Verträgen zu derogiren keinesweges gemeinet sind, sondern selbige insofern sie sich auff gegenwärtige Zeiten und Umbstände appliciren lassen, in völliger Krafft und Verbindlichkeit auffrecht erhalten wissen wollen, So haben Wir nichts desto weniger unter einander verabredet, ordnen und setzen auch Krafft dieses, mit Gemeinsahmen Consens, daß in allen denenjenigen Fällen, da etwa über den wahren und eigentlichen Sinn obiger Verträge einiger Zweiffel entstehen mögte, gegenwärtiges Pactum den Streit decidiren, und dessen wörtlichen Inhalt und Buchstäblicher Verstandt allein zur Richtschnur genommen, und denen älteren zur Interpretatione authentica dienen solle. Damit nun

8.

Der oberwehnte Endtzweck dieses Pacti Domus völlig erreichet und beständig beibehalten werden möge, So stipuliren, versprechen und gewähren Wir, die beyde regierende Marggraffen, einander nicht nur alle aufrichtige Officia, getreue Rathschläge, und beyderseitige redliche Vertheidigung, mithin überhaupt die engeste vertraute Zusammenhaltung gegen den, oder diejenigen, so Uns, sambt oder sonders in dem ruhigen Besitz Unserer Lande, Rechte und Praeeminentien auff irgend

einige Weise stöhren wolten; Sondern es verheißen auch Wir, der König, Ihnen beyden, und Ihren Fürstlichen Erben und Nachfolgern in allen billigen Dingen, zu Behaubtung Ihrer Befugnüssen, so offt Sie Uns hierunter geziemendt requiriren werden, Unsern kräfftigen Beystandt, Schutz und Schirm, nachdrücklich angedeyhen, und Ihnen nichts entziehen zu lassen, was zur Ungebühr irgendt woher Ihnen abgedrungen, geschmälert oder benommen werden wollte.

Und Gleichwie

9.

Wir, die beyder regierenden Marggraffen, sothane Königl. Verheißung mit verpflichtestem Danck annehmen, so verbinden Wir Uns auch hinwiederumb mit Seiner Königl. May. über alle, sowohl des Königl. Chur- und Fürstlichen Hauses, als auch des Gesambten Reichs Interesse concernirende Angelegenheiten jederzeit vertraulich zu communiciren, Dero Absichten und Vota durch die Unserigen bestens zu secundiren, und Uns davon, ohne die höchste Noth, und ehe und bevor Wir uns mit Deroselben hinlänglich darüber eclairciret haben werden, keinesweges zu trennen, vielweniger in solche Liaisons, so dem Königl. Chur Hause und dessen Vortheilen, es sey in Reichs- oder andern Geschäften nachtheilig seyn könnten, auff einige Weise einzutreten, sondern vielmehr desselben Gloire Wachs-Thume, Nutzen und Auffnehmen, als unsere eigene, anzusehen, und nach aller Möglichkeit befordern zu helffen, auch Unsere Ministros auf Reichs- und Crayß-Tagen hiernach zu instruiren, und dahin anzuweisen, daß Sie mit denen Ministris des Königl. Chur-Hauses in allen Stücken de concert gehen, und einen Strang ziehen sollen.

Ob auch wohl

10.

Gegenwertige engere Verbindung die schuldige Beobachtung der Verbindlichkeiten, womit Wir des Kaysers May. und dem Reich verwandt sind, keinesweges auffhebet, sondern vielmehr voraussetzet, und Wir Uns dererselben Erfüllung hierdurch expresse ausbedungen haben wollen, so verstehet sich doch von selbsten, daß, daferne früher oder späthe, Uns, unter dem Schein einer Reichs-Pflicht und Obliegenheit, dergleichen Verbindungen oder Demarchen angesonnen werden wollten, welche zu augenscheinlichem Praejuditz des gesammbten Königl. Chur-Hauses abzieleten, die Sorge vor die Selbst-Erhaltung allen Considerationen, wie spécieux auch selbige virgebildet werden mögten vertreten, und Uns von allen solchen Unternehmungen und Verbindungen zurückhalten muß und wird, umb so mehr, als Niemanden mit einiger Raison angemuthet werden kann, in propria Viscera zu Saeviren.

11.

Wir, die Marggraffen, haben Uns zugleich gegen einander reversiret, nicht nur auff dem Fall, da beiderseitige Fränckische Antheile mit einander combiniret werden mögten, Unsere Lande und Leuthe in dem geruhigen Genuß und Besitz aller Ihrer hergebrachten Rechten und Privilegien, auch zumahlen die darinnen eingeführte Evangelische Religion in dem Standt, wie er in anno Decretorio 1624 gewesen, ohngestöhret zu belassen, und außer derselben keine frembde Religion, welche nicht im Teutschen Reich toleriret ist, zu gestatten, hingegen aber auch

der unbilligen Verfolgung der Irrgläubigen Uns allerdings zu entäußern, sondern auch, daferne, wieder besseres Verhoffen, die Königl. Chur-Linie verlöschete, und derselben Lande an einen von Uns und Unserer Descendente gediehen, beyde daselbst im Schwange gehende Protestirende Religionen, in dem Stande, worinnen Sie sich dazumahl befinden werden, unverrückt zu belassen, und zu mainteniren, und keine von Beyden an Ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen zu kränken.

Wie dann nicht minder Wir, der König, vor Uns und Unsere Nachfolgere an der Crohn und Chur, die bündigste Versicherung hiemit von Uns stellen, daß auff jenen unvermutheten betrübten Erlöschungs-Fall der beyden Marggräflichen Linien in Francken, wovon oben im 2. Articul versehen worden, Wir, und Unsere Crohn-Folgern, sothane Lande und Leuthe, bey dem unbehinderten Genuß Ihrer in Geist- und Weltlichen hergebrachten Rechten und Privilegien, auff alle Weise belassen, schützen und handthaben werden und wollen.

12.

Haben Wir, der König, zu thätiger Bezeugung der auffrichtigen Wohlmeinung, vor die Gloire, Ehre und Würde der Uns so genau verwandten Beyden Marggräflichen Linien gut befunden und genehmiget, daß beyde Regierende Marggraffen in Francken das Wapen und den Titul der von Uns acquirirten Länder, in specie von Schlesien und der Graffschaft Glatz, auff eben dieselbe Weise, wie solche von den Printzen des Königl. Chur Hauses geführet werden, zum Zeichen der eventualen Erb-Folge, in Zukunft annehmen und führen mögen.

Zu Uhrkundt dessen allen, sind von gegenwärtigem Erb-Vertrag Drei gleichlautende Exemplaria gefertiget, und von Uns, dem Könige, und Unsers freundlich geliebtesten Herrn Bruders, Printz Wilhelm von Preußen Lbd. dann Uns, denen Beyden Regierenden Marggraffen zu Brandenburg unterzeichnet, und von Unser allerwegen besiegelt worden.

So geschehen in Unserer Königl. Residentz Stadt Berlin den vier und zwanzigsten Juny, sodann in Unserer Fürstlichen Residentz Stadt Bayreuth den eilften July, wie auch in Unserer Fürstlichen Residentz Stadt Onoltzbach den vierzehnden July im Jahre nach Christi Geburht Ein Tausend Sieben Hundert und zwey und funffzig.

Fridrich
Wilhelm
Friederich M. z. B. C.
Carl M. z. B.

H. Gr. v. Podewils. Finckenstein.
v. Lauterbach. v. Ellrodt. v. Seckendorff. v. Bobenhausen.
v. Hutten.

Erneuerung der Pactorum Domus
des Königl. Chur- und Fürstlichen
Gesambt-Hauses Preußen und
Brandenburg.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien, souverainer Printz von Oranien Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrießlandt und Möers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breden etc. undt Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graff zu Glatz, Hohenzollern, der Marck, Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt etc. auch Wir Carl Wilhelm Friderich von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, Hertzog in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graff zu Glatz, Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg etc.

Thun kund für jedermänniglich, dem es zu wissen nöthig ist, und bekennen für Uns und Unsere respective Crohn- und Chur auch fürstliche Erben und Nachfolger. Nachdem in dem unter heutigen dato geschlossenen Erneuerungs-Recess der pactorum des gesambten Königl. Chur und Fürstlichen Hauses Preußen und Brandenburg, und zwar in dessen 4ten Articul, aus erheblichen Considerationen, nur in generalen und vaguen Terminis verabredet worden, daß nachdem unter des Allerhöchsten gnädiger Fürsorge zwar nicht leicht zu vermuthenden, jedennoch nicht unmöglichen gäntzlichem Abgang der männlichen Descendenten der Königl. Chur-Linie Preußen und Brandenburg die Sämbtliche derselben angehörige und in Zukunfft weiter anfallende Lande und deren Ein- und Zubehörungen, Rechte und Pertinentzien an den nechsten regierenden Agnaten in Francken secundum praerogativam lineae anheim fallen und gedeyhen sollen, so haben Wir der König, gut gefunden, hiedurch insbesondere deutlich zu declariren, was maßen Wir zu Conservation und Gloire Unsers Etats für unumbgänglich nöthig erachten, und Unsere wahre und ernstliche Intention allerdings dahin gehe, daß die gesambte von dem Allerhöchsten Unserm Königlichen Chur-Hause geschenckte Macht unzertrennlich beysammen bleibe, folglich auf oberwehnten Fall alle und jede Lande, welche Wir anjetzo besitzen, oder von Unserer Königl. Chur Linie noch fernerhin erworben werden mögten, ohne Ausnahme, auf was Arth und quo titulo, solche auch an dieselbe gelanget sind und zwar mit Ausschließung der von Unserer Königl. Chur Linie posterirenden weiblichen Descendentz und deren obgleich männlichen Nachkommen, obbeschriebenermaßen an den Mannes-Stamm der Fränckischen Linie fallen und vererbet werden sollen, auff die Art und Weise, wie

solches bey denen in dem Hertzogthum Schlesien und der Graffschafft Glatz eingenommenen Huldigungen, in Ansehung dieser Provintzien, deutlich festgesetzet worden. Wie uns aber nicht unbekandt ist, daß sothane Disposition in Ansehung verschiedener anderen Provintzien, und insonderheit dererjenigen, welche vermöge des weiblichen Successions Rechts an Unser Königliches Chur-Hauß gediehen, nicht geringen Wiederspruch finden dürffte, so wollen Wir nicht nur bei Unserm Leben Uns angelegen seyn lassen, die dabey zu besorgende Hindernüße zu heben, sondern auch dieses Werk Unseren Successoren und Nachkommen auff das nachdrücklichste recommendiren und Sie ernstlich ermahnen, dass Sie keine Gelegenheit vorbeylassen, insonderheit, wann sich wegen Erlöschung Unserer Königl. Chur Linie eine nähere Gefahr, als dem Höchsten sey Dank, noch zur Zeit vorhanden, äußern mögte, die Indivisibilitæt Unserer sämbtlichen Lande auff einen soliden Fuß zu setzen, und durch anständige zu solchem Endtzweck abzielende Heyrathen und andere redliche und erlaubte Mittel, wodurch die dagegen zu besorgende Einwendungen ohnkräfftig gemacht werden könnten, zu versichern. Daferne aber das Göttliche Verhängnüß es dergestalt fügte, daß auch in denen Fränckischen Linien Unsers Gesambt-Hauses der Mannes Stamm gäntzlich verlöschete, so daß gar kein Marggraff zu Brandenburg mehr vorhanden wäre, in solchem Falle wollen Wir denen Weiblichen Descendenten Unserer Königl. Chur Linie und dererselben Nachkommen beyderley Geschlechts alle und jede Ihnen an die durch Weibliche succession an Unser Königliches Chur-Hauß gediehene Stücke competirende Gerechtsahme ausdrücklich reserviret haben, dergestalt, daß die nechste Erbin des letzten possessoris Unserer gegenwärtigen Königl. Chur Linie und deren Nachkommen beyderley Geschlechts hierunter vor der nechsten und allen anderen Erbinnen der jetzigen Marggräfl. Linie und deren Nachkommen, den Vorzug genießen und in denen Provintzien und Landen, welche sich alsdann zur weiblichen Erbfolge eröffnen werden, mit gäntzlicher Ausschließung der letzteren, ohnstreitig und ohnwiedersprechlich succediren sollen.

Wir, die Beyde Regierende Marggraffen, acceptiren und erkennen auch sothane genereuse Königliche Verfügung nebst der zum Vortheil der Printzeßinnen von der Königl. Chur-Linie und deren Descenden angehengten Reservation, mit dem allerverpflichtesten Dancke, versprechen und verbinden Uns auch, für Uns, und Unsere Fürstliche Successores hiedurch auff das Kräfftigste, nicht nur den hierunter von Seiner Königl. May. intendirten Heilsahmen Endtzweck nach äußersten Kräfften zu befordern, sondern auch, auff letztbeschriebenen betrübten Fall, denen Descendenten der Königl. Printzeßinnen den Ihnen vorbehaltenen Vorzug vor denen Unserigen und Ihren Nachkommen unverweigerlich zu lassen und sie daran in keine Wege zu hindern, noch zu irren: allermaßen Wir dann auch allen denen beneficiis und Rechts-Behelffen, welche von denen Unserigen dagegen etwann allegiret werden könten, auff das feyerlichste renunciiren.

Des zu Uhrkund sind von gegenwärtiger Verabredung, welche übrigens auff das äußerste secretiret, und ohne Unserer, des Königs, Genehmigung, Niemanden, dem es zu wissen nicht unumbgänglich nöthig ist, communieret werden soll, drey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und von Uns dem Könige, und Unsers

freundlich geliebtesten Herrn Bruders, des Printzen Wilhelms von Preußen, Königl. Hoheit und Ld. nicht weniger von Uns denen Beyden Regierenden Marggraffen zu Brandenburg unterzeichnet, und mit Unseren allerseitigen Insiegeln bestärcket worden.

So geschehen in Unserer Königlichen Residentz-Stadt Berlin, den vier und zwantzigsten Junii sodann in Unserer Fürstlichen Residentz-Stadt Bayreuth den Eilften Julii, wie auch in Unserer Fürstlichen Residentz-Stadt Onolzbach, den vierzehenden Julii im Jahr nach Christi Geburth Ein Tausend Sieben Hundert zwey und fünffzig.

(L.S.) Friederich
(L.S.) Wilhelm
(L.S.) Friederich M. z. B. C.
(L.S.) Carl M. z. B.

H. v. Podewils. Finckenstein.
von Lauterbach. v. Ellrod. v. Seckendorff. v. Bobenhausen.
v. Hutten.

Nähere Verabredung zwischen Sr. Königl. May. in Preußen und der regierenden Herren Marggraffen zu Bareuth und Onoltzbach durchs. wegen der künftigen Successions Fälle in feudis promiscuis.

Or. Pap. 6 Folien mit darauf gedrucktem grossen Königl., einem kleinen Prinzl. und 2 kleinen Markgräfl. Siegeln in rothem Lack im Königl. Hausarchiv.

XVI.

Edikt und Hausgesetz v. 6. Nov. 1809, über die Veräusserlichkeit der königlichen Domainen.

(Aus der Gesetzsammlung 1806—10. S. 883.)

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem wire in Edikt und Hausgesetz über die Veräusserlichkeit der K. Domainen, folgenden Inhalts:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch das Ed. vom 13. Aug. 1713 ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Ältervaters des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät die Unveräusserlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preussische Monarchie bilden, auf den Grund eines in Unserm Königlichen Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten Familienfideikommisses, für immerwährende Zeiten festgesetzt. Obwohl Wir, Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souverainen Gewalt, befugt sein würden, diese Unveräusserlichkeit, so weit sie auf die Domainengüter des Staates erstreckt wird, durch ein